

3204 SH 1

B e s c h l u s s

Die Richter geschäftsverteilung für das Jahr 2025 wird aus Anlass des Ausscheidens von Richterin Wilde und des Dienstantritts von Richter Dr. Hindahl, der zugleich mit einem AKA von 0,3 bis zum 31.08.2025 und anschließend mit einem AKA von 0,2 ab dem 01.09.2025 an das Landgericht Verden für die Verfahren 2 Kls 6/24 und 2 Kls 2/25 zurückabgeordnet ist, mit Wirkung zum 01.07.2025 wie folgt geregelt:

A. Geschäftsverteilung

I. Direktorin des Amtsgerichts Tittel:

- Verwaltungssachen
- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen sowie Grundbuchsachen
- diejenigen Sachen, für die eine besondere Zuständigkeit in dem Geschäftsverteilungsplan nicht geregelt ist

II. Richterin am Amtsgericht Ziemer:

- Familiensachen (F-Sachen) nach der Turnusregelung gem. B.3. dieses Beschlusses
- besondere Güterichtersachen (Abteilung 49)
- Landwirtschaftssachen
- Nachlasssachen

III. Richterin am Amtsgericht Vitens (Abteilung 43):

- Zivilsachen (C-Sachen), selbständige Beweisverfahren (H-Sachen), Mahnsachen (B- Sachen), Rechtshilfe und andere AR-Sachen in Zivilsachen nach der Turnusregelung gem. B. 1. dieses Beschlusses sowie Bestände der Endziffern 2 und 4, Eingang bis 31.12.2024
- XIV- und XVII-Sachen aus den Gemeinden Wörpswede, Schwanewede und Hambergen einschl. der Rechtshilfe darin
- besondere Güterichtersachen (Abteilung 48)
- Entscheidungen über Befangenheitssachen in Familiensachen
- Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
- Wohnungseigentumssachen
- Verwaltungssachen gem. interner Absprache mit Direktorin des Amtsgerichts Tittel

IV. Richterin am Amtsgericht Kopischke:

- Strafrichtersachen (Ds, Bs und Cs) einschließlich der Rechtshilfe darin
- Schöffengerichtssachen einschl. der Entscheidungen nach §§ 54 und 56 GVG

- Bearbeitung der übertragenen und nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung gem. § 462a StPO, einschließlich der entsprechenden Bewährungsaufsicht soweit die Bewährung auf einem Strafrichterurteil beruht
- Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) gegen Erwachsene
- an eine andere Abteilung des hiesigen Gerichts zurückverwiesene Jugendschöffensachen und Jugendsachen
- Vorsitzende des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und die Erledigung der damit zusammenhängenden Aufgaben: Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG, Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG
- Bearbeitung der übertragenen und nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung (BRs) gem. § 462a StPO soweit es sich um Erwachsenenschöffensachen, Strafsachen und in erster Instanz von einem Landgericht insoweit entschiedene Sachen handelt einschließlich der entsprechenden Bewährungsaufsichten
- Rechtshilfe in Strafsachen

V. Richter am Amtsgericht Bode:

- Familiensachen (F-Sachen) nach der Turnusregelung gem. B. 3. des Beschlusses
- Jugendschöffensachen einschl. der Entscheidungen nach §§ 54 und 56 GVG
- Jugendrichtersachen (Ds-, Cs-, Bs-) nebst Vollstreckung aus den vorgenannten Sachen (VRJs)
- Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Vorsitzender des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen und die Erledigung der damit zusammenhängenden Aufgaben: Auslosung der Reihenfolge nach § 45 GVG, Entscheidungen nach §§ 52, 53 GVG
- Bearbeitung der übertragenen und nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung (BRs) gemäß § 462a StPO, soweit es sich um Jugendschöffensachen, Jugendrichtersachen und in erster Instanz von einem Landgericht insoweit entschiedene Sachen handelt einschl. der entsprechenden Bewährungsaufsichten
- Rechtshilfe und andere AR-Sachen in Jugend- und Jugendschutzsachen
- Jugendvollstreckungssachen (VRJs), soweit diese auf Entscheidungen des Landgerichts beruhen
- Entscheidungen über Befangenheitssachen in C-Sachen
- Strafrichtersachen (Ds, Cs und Bs), die in erster Instanz von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck entschieden worden sind, wenn diese von einem Rechtsmittelgericht aufgehoben oder gem. § 354 StPO an eine andere Abteilung des hiesigen Gerichts zurückverwiesen worden sind
- Bußgeldsachen (OWi), die in erster Instanz von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck entschieden worden sind, wenn diese vom Rechtsmittelgericht aufgehoben und gemäß § 354 StPO i. V. m. § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

VI. Richterin am Amtsgericht Zill (Abteilung 41):

- XIV- und XVII-Sachen aus den Gemeinden Lilienthal und Grasberg einschließlich der Rechtshilfe darin
- Zivilsachen (C-Sachen), selbständige Beweisverfahren (H-Sachen), Mahnsachen (B- Sachen), Rechtshilfe und andere AR-Sachen in Zivilsachen nach der Turnusregelung gem. B.1. dieses Beschlusses sowie Bestände der Endziffern 3, 5 und 6, Eingang bis 31.12.2024.

VII. Richter Dr. Hindahl (Abteilung 42):

- Bußgeldsachen gegen Erwachsene
- Zivilsachen (C-Sachen), selbständige Beweisverfahren (H-Sachen), Mahnsachen (B- Sachen), Rechtshilfe und andere AR-Sachen in Zivilsachen nach der Turnusregelung gem. B.1. dieses Beschlusses sowie Bestände der Endziffern 0, 1, 7, 8, 9, Eingang bis 31.12.2024.

VIII. Richter am Amtsgericht Müller:

- M-Sachen
- Familiensachen (F-Sachen) nach der Turnusregelung gem. B. 3. des Beschlusses
- XIV- und XVII-Sachen aus den Gemeinden Osterholz-Scharmbeck und Ritterhude einschließlich der Rechtshilfe darin
- Entscheidungen über Befangenheitssachen in Strafsachen und Bußgeldsachen

B. Zuordnungsregelungen

1. Für die Zivilsachen gilt Folgendes:

Die Eingänge in Zivilsachen werden in einem Turnuskreis „C“, die Eingänge im selbstständigen Beweisverfahren werden in einem Turnus „H“ und die AR-Sachen im Turnus „AR“ mit maximal 20 Durchgängen erfasst.

Wohnungseigentumssachen bilden keinen eigenen Turnuskreis. Es handelt sich um eine Spezialzuständigkeit.

Die Verteilung der allgemeinen und Zivilprozesssachen, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Anträge im selbständigen Beweisverfahren erfolgt über den Turnus.

Die Zivilverfahren werden nach der Reihenfolge des Eingangs gemäß nachfolgendem Durchgangsmuster verteilt:

Sachbearbeiter

Auslassung (☐ kennzeichnet letzte Zuteilung)

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Dr. Hindahl	60420	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐
Zill	60410	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☐	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☒
Vitens	60430	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☒	☐	☒

Von je 20 Verfahren entfallen auf:

Herr Dr. Hindahl	10
Frau Zill	6
Frau Vitens	4

und zwar in der Reihenfolge:

Herr Dr. Hindahl
Frau Zill
Frau Vitens
Herr Dr. Hindahl
Herr Dr. Hindahl
Frau Zill
Frau Zill
Herr Dr. Hindahl
Herr Dr. Hindahl
Frau Zill
Frau Vitens
Herr Dr. Hindahl
Herr Dr. Hindahl
Frau Zill
Frau Vitens
Herr Dr. Hindahl
Herr Dr. Hindahl
Frau Zill
Frau Vitens
Herr Dr. Hindahl

Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundenprozess und ein Antrag im selbständigen Beweissicherungsverfahren begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist bzw. war.

Auch nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Wiederaufnahmeverfahren und Vollstreckungsgegenklagen die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig gewesen ist.

Eine erfolgte Abgabe wird turnusmäßig berücksichtigt und zwar in der Form, dass die Übernahme zur Folge hat, dass die übernehmende Abteilung beim nächsten Turnus nicht, die abgegebene Abteilung beim nächsten unbelegten Turnus doppelt zu berücksichtigen ist.

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen der Richter zuständig, dessen Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene und noch in I. Instanz beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck anhängige Sache begründet ist; dies gilt gleichfalls für Klage aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleich gelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten (sogenannten Parallelsachen) sowie für Sachen, die nur einheitlich in einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können. Parallelsachen sind auch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ein und demselben Verkehrsunfall. Sind diese Sachen mehreren Richtern zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung bei mehreren Richtern anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einem Richter zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an den Richter abzugeben, der die früher eingegangene Sache bearbeitet. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige Sache, die als erste einem Richter zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

Die Eingangs- und Verteilungsstelle nimmt die Zuteilung der Sachen an die Richter vor. Sie sammelt alle bis 12.00 Uhr bei ihr eingegangenen Neueingänge und ordnet sie nach der Reihenfolge des Alphabets. Für die alphabetische Reihenfolge ist der Familienname des jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Bei gleichem Familiennamen von Beklagten (Antragsgegnern) ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens in der alphabetischen Reihenfolge und bei gleichem Vornamen der Name bzw. Vorname des

etwa weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten vorhanden, so wird der Name bzw. Vorname des Klägers nach obigen Grundsätzen herangezogen. In der so nach dem Alphabet gefundenen Reihenfolge werden die Neueingänge mit den fortlaufenden Kennziffern (Aktenzeichen) versehen. Einstweiligen Verfügungen wird abweichend von vorstehenden Verfahren sogleich nach ihrem Eingang das nächste freie Aktenzeichen zugeteilt.

2. Die Einzelrichter- (Straf-)sachen sind entsprechend der Anklage- (Antrags-)schrift der Staatsanwaltschaft einzutragen und zu behandeln.

3. Turnusregelung betr. Familiensachen und Verfahren nach § 1631b BGB:

Die Zuständigkeit richtet sich zunächst nach zugewiesenen Spezialzuständigkeiten. Sodann werden die übrigen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle entsprechend den Maßgaben der nachfolgenden Geschäftsverteilung den Familienrichterinnen und Familienrichtern zugewiesen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge in der Antragsschrift und zwar jeweils nach dem Namen des und der an erster Stelle stehenden Antragsgegner(s). Falls kein Antragsgegner vorhanden ist, entscheidet der Name des Betroffenen.

a) Spezialzuständigkeiten:

Die Eingangsgeschäftsstelle überprüft, ob beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck aus demselben Personenkreis bereits Familiensachen anhängig sind oder innerhalb der letzten 2 Jahre vor Anhängigkeit waren gemäß § 23b Abs. 2 GVG (Alt-Familiensachen).

Derselbe Personenkreis liegt vor,

aa) wenn das neue Verfahren beide bereits an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

bb) wenn das neue Verfahren sämtliche bereits an einem früheren Verfahren beteiligten natürlichen Personen betrifft;

cc) wenn das neue Verfahren ein aus einem früheren Verfahren betroffenes Kind oder dessen Geschwisterkind, das von derselben Mutter abstammt, betrifft.

dd) wenn im neuen Verfahren und im Altverfahren dieselbe Person entweder als Kind oder als minderjährige Mutter beteiligt ist.

Bei der Prüfung, ob derselbe Personenkreis vorliegt, ist es unbeachtlich, wenn beteiligte Personen ihren Namen geändert haben.

Für danach festgestellte Neueingänge, die denselben Personenkreis wie eine Alt-Familie betreffen, ist die RichterIn/der Richter zuständig, bei der/dem die letzte Alt-Familiensache anhängig geworden ist.

Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn der oder die danach zuständige Richter oder RichterIn nicht mehr in der Familienabteilung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck tätig ist. In diesem Fall erfolgt die Verteilung nach der Turnusregelung.

Für „Neueingänge in Familiensachen“ besteht ein Turnuskreis. Dieser besteht aus 28 Durchgängen. In diesem Turnuskreis werden zunächst die "Neueingänge in Altfamilien" auf den nächsten freien Platz im Turnus der zuständigen RichterIn/des zuständigen Richters nach

Maßgabe der nachfolgenden Regelung zugewiesen. Dieser Durchgang scheidet aus diesem Turnusdurchgang aus.

Entsprechend besteht ein weiterer Turnuskreis für Rechtshilfeersuchen in Familiensachen (AR).

b)

Die „Neueingänge in Familiensachen“ werden nach der Reihenfolge des Eingangs gem. nachfolgendem Durchgangsmuster verteilt:

Sachbearbeiter

Auslassung (☐ kennzeichnet letzte Zuteilung)

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Zierner	10014	☒	☐	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐	☒	☒	☒
Müller	10017	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☐	☐	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☐	☐
Bode	10016	☐	☒	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☒	☒	☒	☐	☒	☒

Von je 28 Verfahren entfallen auf:

Frau Zierner	10
Herr Bode	10
Herr Müller	8

und zwar in der Reihenfolge

Herr Bode
 Frau Zierner
 Frau Zierner
 Herr Bode
 Herr Müller
 Herr Bode
 Frau Zierner
 Herr Bode
 Herr Müller
 Herr Bode
 Frau Zierner
 Herr Bode
 Frau Zierner
 Herr Müller
 Herr Bode
 Herr Bode
 Frau Zierner
 Herr Müller
 Frau Zierner
 Herr Müller
 Herr Bode
 Frau Zierner
 Frau Zierner
 Herr Müller
 Frau Zierner
 Herr Bode
 Herr Müller
 Herr Müller

C. Es werden vertreten:

1. Direktorin des Amtsgerichts Tittel:

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke
3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ziemer

2. Richterin am Amtsgericht Ziemer:

- a) in den Familiensachen:
 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bode
 2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Müller
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
- b) in den übrigen Sachen:
 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke
 2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens

3. Richterin am Amtsgericht Vitens:

- a) in den Betreuungssachen
 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Müller
 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill
 3. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel
- b) in den Verwaltungssachen:
 1. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel
 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ziemer
- c) in den übrigen Sachen:
 1. Vertreter: Richter Dr. Hindahl
 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke

4. Richter am Amtsgericht Bode:

- a) in den Familiensachen
 1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Müller
 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ziemer
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
- b) in den übrigen Sachen:
 1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke
 2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel
 3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill

5. Richterin am Amtsgericht Kopischke:

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bode
2. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel
3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill

6. Richterin am Amtsgericht Zill:

a) in den Betreuungssachen:

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Müller
3. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel

b) in den C-Sachen:

1. Vertreter: Richter Dr. Hindahl
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke

7. Richter Dr. Hindahl:

a) in den Bußgeldsachen:

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bode
3. Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Tittel

b) in den übrigen Sachen:

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kopischke

8. Richter am Amtsgericht Müller:

a) in den F-Sachen:

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ziemer
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bode
3. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens

b) in den Betreuungssachen

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zill
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Vitens
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ziemer

Im Verhinderungsfalle aller Vertreter wird der zu vertretende zuständige Richter vertreten durch den nächsten dienstjüngeren, der dienstjüngste durch den dienstältesten Richter.

D)

Richterin am Amtsgericht Ziemer übernimmt die Aufgaben der besonderen Amtsgerichtsrichter-Vertreterin.

E)

Richterin am Amtsgericht Kopischke übernimmt die Aufgaben der Pressesprecherin.

F)

Die nicht dem Präsidium angehörenden Richterinnen und Richter sind angehört worden.

Tittel
Direktorin des Amtsgerichts

Kopischke
Richterin am Amtsgericht

Zierner
Richterin am Amtsgericht

Vitens
Richterin am Amtsgericht

Bode
Richter am Amtsgericht

Die Reihenfolge des Dienstalters ist jetzt wie folgt:

1. Direktorin des Amtsgerichts Tittel
2. Richterin am Amtsgericht Zierner
3. Richterin am Amtsgericht Vitens
4. Richterin am Amtsgericht Kopischke
5. Richter am Amtsgericht Bode
6. Richterin am Amtsgericht Zill
7. Richter am Amtsgericht Müller
8. Richter Dr. Hindahl